

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen
an den Kantonsrat
betreffend die Revision des Bürgerrechtsgesetzes**

05-80

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit Bericht und Antrag zu einem Gesetz über die Änderung des Bürgerrechtsgesetzes¹⁾. Dem im Anhang beigefügten Entwurf schicken wir folgende Ausführungen voraus:

1 Ausgangslage

Anlass zur Revision des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes ist die vom Kantonsrat am 25. September 2000 einstimmig erheblich erklärte Motion der Kantonsräte Hans-Jürg Fehr und Marcel Wenger sowie 35 Mitunterzeichneten²⁾, die unter dem Titel «Einbürgerung Secondos» verlangt:

«Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat Bericht und Antrag über die Revision des Kantonalen Bürgerrechtsgesetzes vor. Mit der Revision soll die Erleichterung von in der Schweiz geborenen, aufgewachsenen und zur Schule gegangenen Ausländerinnen und Ausländern ermöglicht werden. Um dieses Ziel zu erreichen, werden die folgenden Massnahmen ins Auge gefasst:

1. Ausländerinnen und Ausländer der 2. Generation, welche im Kanton wohnhaft sind, in der Schweiz aufgewachsen und ausgebildet wurden, werden bei Erreichen des 18. Altersjahres auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht, ein Einbürgerungsgesuch zu erleichterten Bedingungen zu stellen.
2. Sie werden nach Vorliegen der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung ohne zusätzliche kantonalrechtliche Voraussetzungen und Eignungsprüfungen eingebürgert.
3. Ihre Einbürgerung erfolgt unentgeltlich oder zu einer bescheidenen Bearbeitungsgebühr.
4. Es werden übergangsrechtliche Bestimmungen erlassen, nach denen alle über 18 Jahre alten, bereits im Kanton Schaffhausen wohnhaften Ausländerinnen und Ausländer der 2. Generation, die bereits im Besitz der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung

sind oder sie erhalten werden, zu denselben erleichterten Bedingungen eingebürgert werden können.»

Zudem haben die eidgenössischen Räte am 3. Oktober 2003 eine Änderung des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes beschlossen, welche – neben Änderungen im Verfahren – vorsehen, dass die Bundes- sowie die kantonalen und kommunalen Einbürgerungsbehörden für ihre Entscheide nur noch Gebühren erheben können, welche die Verfahrenskosten decken. Die jetzt bestehenden kantonalen und kommunalen Gebühren liegen mit einem oberen Rahmen von bis zu 5'000 Franken bei Ausländerinnen und Ausländern oder insgesamt 10'000 Franken für Kanton und Gemeinde deutlich über den effektiven Verfahrenskosten. Es handelt sich dabei nicht um Gebühren im rechtstechnischen Sinn, sondern um «Einkaufsgebühren»³⁾. Dieser Änderung des Bundesrechts muss Rechnung getragen werden.

Bei der Erheblicherklärung der Motion Fehr/Wenger hat der Regierungsrat erklärt, mit der Ausarbeitung einer Vorlage zuzuwarten, bis über die vorgesehene Revision des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes⁴⁾ entschieden sei⁵⁾. Der Bundesrat hat am 21. November 2001 den eidgenössischen Räten eine Botschaft zum Bürgerrecht für junge Ausländerinnen und Ausländer und zur Revision des Bürgerrechtsgesetzes unterbreitet⁶⁾. Im Wesentlichen sah diese vor

- die erleichterte Einbürgerung für Personen der zweiten Generation;
- den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts von Gesetzes wegen für Ausländerinnen und Ausländer der dritten Generation;
- die Einführung einer Beschwerdemöglichkeit gegen Ablehnungen von Einbürgerungen durch die Gemeinde;
- die Harmonisierung der Einbürgerungsgebühren;
- Verfahrensvereinfachungen zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden.

Formell war die Vorlage in zwei Verfassungsänderungen sowie drei Änderungen des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes⁷⁾ gegliedert. Die Bundesversammlung stimmte den Vorlagen am 3. Oktober 2003 mit einigen Änderungen zu. Die Vorlagen betreffend den Bürgerrechtserwerb von Ausländerinnen und Ausländern waren mit den entsprechenden Beschlüssen über die Verfassungsänderungen verbunden. In der Volksabstimmung vom 26. September 2004 wurden die beiden Verfassungsänderungen von Volk und Ständen verworfen. Auch die Stimmberechtigten des Kantons Schaffhausen lehnten die Vorlagen mit deutli-

chem Mehr ab ⁸⁾ . Unbestritten blieb einzig die 3. Vorlage (Bürgerrechtserwerb von Personen schweizerischer Herkunft und Gebühren).

2 Zuständigkeit und Verfahren zur Erteilung des Bürgerrechts aufgrund des geltenden Rechts

Aufgrund des geltenden Rechts ist zwischen der bundesrechtlich geregelten erleichterten Einbürgerung und der im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben vom Kanton geregelten ordentlichen Einbürgerung zu unterscheiden.

Das Verfahren der erleichterten Einbürgerung ist anwendbar auf Ausländerinnen und Ausländer, die mit einem Schweizer beziehungsweise einer Schweizerin verheiratet sind ⁹⁾ , auf Kinder eines schweizerischen Vaters, der mit der Mutter nicht verheiratet ist ¹⁰⁾ , und auf Kinder von Schweizerinnen, die das Bürgerrecht nicht durch Geburt erworben haben. Für die erleichterte Einbürgerung ist das Bundesamt für Migration zuständig, das nach Anhörung des Kantons entscheidet ¹¹⁾ . Die Zahl der nach Bundesrecht im Kanton Schaffhausen erleichtert eingebürgerten Personen zeigt die nachfolgende Aufstellung:

Jahr	Anzahl
2002	124
2003	106
2004	98

Während bei der erleichterten Einbürgerung eine Stelle, das Bundesamt für Migration, welches die Kantone anhört, über das Bürgerrechtsgesuch entscheidet, ist das ordentliche Einbürgerungsverfahren komplizierter. Bis zur Erteilung des Bürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer in diesem Verfahren sind folgende Schritte erforderlich:

1. Einreichung des Gesuches bei der Gemeinde. Prüfung des Gesuches, Antragstellung betreffend Erteilung der erforderlichen eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung. Weiterleitung des Gesuches an das zuständige Departement des Regierungsrates bzw. das Amt für Justiz und Gemeinden.
2. Prüfung des Gesuches und Weiterleitung an das Bundesamt mit der Stellungnahme zur Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung.
3. Entscheid über die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung durch den Bund, Mitteilung an die Gesuchstellenden und das Amt für Justiz und Gemeinden.

4. Mitteilung der Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung an die Gemeinde.
5. Prüfung des Gesuches und Antragstellung des Gemeinderates an das für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts zuständige Gemeindeorgan (Gemeindeversammlung, Bürgerversammlung, Einwohnerrat, Bürgerkommission je nach Regelung in der Gemeinde).
6. Erteilung des Gemeindebürgerrechts durch das zuständige Gemeindeorgan unter Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts. Weiterleitung der Akten an das Amt für Justiz und Gemeinden.
7. Prüfung der Unterlagen. Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zur Erteilung des Kantonsbürgerrechts.
8. Vorberatung der Gesuche durch die Petitionskommission zuhanden des Kantonsrates.
9. Entscheid des Kantonsrates.
10. Ausfertigung der notwendigen Urkunden über die Erteilung des Bürgerrechts, Mitteilung an Gesuchstellende und andere Stellen.

In den letzten drei Jahren betrug die Zahl der Gesuche, unter Einschluss der Gesuche von Schweizerinnen und Schweizern:

Jahr	Anzahl
2002	118
2003	155
2004	128

Weil Ehegatten und unmündige Kinder in der Regel in die Einbürgerung einbezogen werden, ist die Zahl der eingebürgerten Personen rund doppelt so hoch wie die Zahl der Gesuche. Von der Wohnbevölkerung am 31. Dezember 2004 im Kanton Schaffhausen von insgesamt 73'636 Personen waren 58'503 Schweizerinnen und Schweizer sowie 15'133 Ausländerinnen und Ausländer. Von Letzteren verfügten 11'122 über die Niederlassungsbewilligung. Die Zahl der eingebürgerten Personen im vereinfachten und im ordentlichen Verfahren ist im Verhältnis zur hier lebenden ausländischen Wohnbevölkerung mit rund 2 bis 3 Prozent pro Jahr klein.

3 Vernehmlassung

Der Regierungsrat hat das Volkswirtschaftsdepartement ermächtigt, einen Vorentwurf zur Neuregelung den Gemeinden, politischen Parteien, Departementen sowie der Integres Integrationsfachstelle Region Schaffhausen zur Stellungnahme zu unterbreiten. Es haben sich 30

Gemeinden entweder direkt oder über die regionalen Verbände der Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten, vier politische Parteien, die Departemente und die Staatskanzlei sowie eine Privatperson vernehmen lassen. Der Entwurf ist überwiegend auf Zustimmung gestossen; einzig eine Partei sowie eine Gemeinde sprachen sich gegen die Revision aus. Verschiedene in der Vernehmlassung geäusserte Vorschläge wurden in den Entwurf im Anhang aufgenommen.

4 Zu den vorgeschlagenen Änderungen

4.1 Allgemeines

Mit der Ablehnung der erleichterten Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern der zweiten und dritten Generation auf Bundesebene und insbesondere auch durch die Stimmberechtigten des Kantons Schaffhausen stellt sich die Frage, wie mit der vom Kantonsrat einstimmig überwiesenen Motion umzugehen ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei der Behandlung der Motion im Kantonsrat nicht nur die Erteilung des Bürgerrechts an junge Ausländerinnen und Ausländer zur Diskussion stand, sondern auch das jetzt sehr aufwändige und umständliche Verfahren kritisiert wurde. Verschiedene Votanten wiesen darauf hin, dass es einer Vereinfachung bedürfe¹²⁾. Aus diesem Grund und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der eidgenössischen Abstimmungen werden mit der vorgeschlagenen Revision nicht die Einbürgerungsvoraussetzungen erleichtert, sondern das Verfahren gestrafft und vereinfacht. Die Einbürgerungsvoraussetzungen müssen, anders als es die Motion verlangt¹³⁾, unabhängig vom anwendbaren Verfahren weiterhin geprüft werden und für einen positiven Entscheid erfüllt sein. Die Einbürgerungsvoraussetzungen werden im Revisionsentwurf zudem klarer umschrieben und gegenüber dem geltenden Gesetz, das die eidgenössischen Einbürgerungsvoraussetzungen wiederholt, ergänzt.

Die Verfahrensstraffung besteht darin, dass für Schweizerinnen und Schweizer einerseits sowie – im Einklang mit der Motion Fehr/Wenger – für Personen, welche hier die Schulen besucht und überwiegend in der Schweiz gelebt haben, der Gemeinderat zur Erteilung des Bürgerrechts zuständig erklärt wird. Mit der Erteilung des Gemeindebürgerrechts wird auch das Kantonsbürgerrecht erteilt.

Schliesslich werden die Gebühren – in Nachachtung des geänderten Bundesrechts – neu gestaltet und in Anlehnung an andere Verwaltungsgebühren geregelt.

Formell werden die Änderungen im Rahmen einer Teilrevision des geltenden Bürgerrechtsgesetzes vollzogen, indem die beiden bisherigen

Abschnitte über den Erwerb des Bürgerrechts durch Einbürgerung und über die Gebühren, d.h. die Artikel 6 bis 18, ersetzt werden. Bei Gelegenheit der Revision werden schliesslich einige weitere Bestimmungen an das übergeordnete Recht angepasst.

4.2 Die Änderungen im Einzelnen

Art. 2

Dieser Artikel regelte bisher die Zuständigkeit für spezielle Entscheide aufgrund des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes. Grundsätzlich wären diese Verweise dem neuen Recht anzupassen. Der Artikel wird jedoch neu als generelle Zuständigkeitsnorm gefasst. Danach ist das zuständige Departement für alle Entscheide und Stellungnahmen zuständig, soweit in Einzelfällen keine besonderen Zuständigkeiten festgelegt sind, wie das z.B. bei der Erteilung des Bürgerrechts der Fall ist.

Art. 4

Das Schweizer Bürgerrecht ist dreistufig. Wer Schweizer ist, ist zugleich Bürger einer Gemeinde sowie eines Kantons. Bei einem Gemeindegemeinschaftszusammenschluss gehen eine oder mehrere bisher existierende Gemeinden unter, sodass eine Regelung in Bezug auf das Bürgerrecht nötig ist¹⁴⁾.

Der geltende Art. 4 bezieht sich auf den Verlust des bisherigen Bürgerrechts von unmündigen Kindern beim Erwerb eines anderen Bürgerrechts durch den ausländischen Vater. Dieser entspricht Art. 4 Abs. 3 eBüG und muss im kantonalen Recht nicht wiederholt werden.

Art. 5

Beim Erwerb eines (weiteren) Gemeinde- oder Kantonsbürgerrechts galt schon bisher der Grundsatz des Verlustes des «alten Bürgerrechts». Ausnahmsweise konnte das bisherige Gemeinde- oder Kantonsbürgerrecht beibehalten werden, wenn eine Beibehaltungserklärung abgegeben wurde. Gleiche Regelungen kennen auch andere Kantone¹⁵⁾.

Das geltende Recht setzte jedoch eine Schranke. Mehr als zwei (Gemeinde-)Bürgerrechte sind nicht zulässig¹⁶⁾. Damit sollte die Anhäufung von Bürgerrechten vermieden werden, weil das Familienregister an jedem Bürgerort geführt wurde mit der Wirkung, dass für Personen mit mehreren Bürgerrechten an jedem Heimatort die entsprechenden Register ge- und über Generation nachgeführt werden mussten. Mit der Informatisierung des Standesregisters entfällt das. Es gibt nur noch ein

EDV-geführtes schweizerisches Zivilstandsregister. Die Eintragungen werden am Ort beurkundet, wo das entsprechende Ereignis stattfindet. Weil die Feststellung des Verlustes von Bürgerrechten infolge des Erwerbs eines neuen Bürgerrechts verhältnismässig aufwändig ist und Mehrfach-Bürgerrechte nicht mehr zu zusätzlichem Aufwand führen, soll das bisherige Verbot von «mehr als zwei Bürgerrechten» aufgehoben werden. Dies ist umso mehr gerechtfertigt, als die bisherige kantonale Regelung ohnehin dann nicht zum Verlust von Bürgerrechten führen konnte, wenn der Erwerb aufgrund des Bundesrechts erfolgte, z.B. mit der Heirat.

Vorbemerkung zu den Art. 6 bis 13

Entsprechend der Motion Fehr/Wenger soll neu bei der Erteilung des Bürgerrechts zwischen dem ordentlichen und dem vereinfachten Verfahren unterschieden werden. Aus diesem Grund wird der bisherige II. Abschnitt «Erwerb durch Einbürgerung» in vier Unterabschnitte unterteilt, nämlich 1. Allgemeine Bestimmungen, 2. Ordentliches Verfahren, 3. Vereinfachtes Verfahren und 4. Ergänzende Verfahrensvorschriften.

Art. 6

Im geltenden Recht sind die Voraussetzungen zum Erwerb des Bürgerrechts verhältnismässig kurz¹⁷⁾ umschrieben. Danach setzt die Einbürgerung die Eignung voraus, wobei bei Ausländerinnen oder Ausländern insbesondere zu prüfen war, ob sie in die kommunalen, kantonalen und schweizerischen Verhältnissen eingegliedert und mit den Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen des Landes vertraut sind, die schweizerische Rechtsordnung beachten und die innere und äussere Sicherheit nicht gefährden. Es handelte sich dabei um die Wiedergabe der bundesrechtlichen Voraussetzungen¹⁸⁾.

Der Entwurf umschreibt die Eignung beziehungsweise die Einbürgerungsvoraussetzungen neu. In den lit. a bis c werden die eidgenössischen Voraussetzungen wiederholt und in lit. a mit der Eingliederung in die kommunalen und kantonalen Verhältnissen ergänzt. Die Beachtung der schweizerischen Rechtsordnung (lit. c) verlangt einen guten strafrechtlichen Leumund, was insbesondere keine hängigen Strafverfahren sowie keine ungelöschten Strafen mit Ausnahme von Bagatelldelikten bedeutet. Im Weiteren werden – ähnlich wie in anderen Kantonen – drei ergänzende Eignungsvoraussetzungen genannt, nämlich Kenntnis der mit dem Bürgerrecht verbundenen Rechte und Pflichten, ausreichende Sprachkenntnisse und geordnete persönliche und finanzielle Verhältnisse.

se. Im Prinzip sind diese auch in den eidgenössischen Einbürgerungsvoraussetzungen enthalten.

Bei den mit dem Bürgerrecht verbundenen Rechten und Pflichten geht es insbesondere um Kenntnisse im Zusammenhang mit der kantonalen Stimm- und Wahlpflicht beziehungsweise dem Stimm- und Wahlrecht, d.h. Kenntnisse über die Grundlagen der politischen Ordnung, wie sie bei durchschnittlichen Schweizerinnen und Schweizern bestehen.

Zwar dürfen mit der «Eingliederung in die kommunalen und kantonalen Verhältnisse» auch ausreichende Sprachkenntnisse zur Verständigung mit Behörden und Mitbürgerinnen und Mitbürgern erwartet werden. Ausreichende Sprachkenntnisse sind jedoch wichtig für die Integration, insbesondere auch allfälliger Kinder. Sie sind deshalb ein wesentliches Beurteilungskriterium, auch wenn zu beachten ist, dass die Schweiz ein viersprachiges Land ist. Es rechtfertigt sich deshalb, dieses Erfordernis, verbunden mit dem Erfordernis der geordneten persönlichen und finanziellen Verhältnisse, speziell zu erwähnen.

Aus achtenswerten Gründen soll ausnahmsweise die Einbürgerung auch dann möglich sein, wenn diese beiden Voraussetzungen nur teilweise erfüllt sind. Damit soll an die bisherige Praxis angeknüpft werden. So wurde z.B. vor einigen Jahren eine betagte, staatenlose Frau, deren Familienangehörigen Schweizer Bürger waren, aus humanitären Gründen ins Bürgerrecht aufgenommen, obwohl sie sich weder in Deutsch noch in einer der anderen Landessprachen ausreichend verständigen konnte. Für solche oder ähnliche Fälle soll aus humanitären Gründen eine Ausnahme von den neu strengeren Anforderungen möglich sein.

Art. 7

Abs. 2 wurde offen formuliert, damit allenfalls auch zuerst über das Gemeindebürgerrecht entschieden werden kann und anschliessend die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung eingeholt wird, was bisher nicht möglich war.

Art. 8 bis 9

entsprechen dem geltenden Recht.

Art. 10

Die Vorbereitung der Einbürgerungsgesuche und die Antragstellung obliegen dem Gemeinderat. Wie bisher regelt die Gemeinde in ihrer Gemeindeverfassung, welches Organ bei der ordentlichen Einbürgerung das Gemeindebürgerrecht erteilt¹⁹⁾. Der Entscheid kann auch einer

Bürgerkommission oder einer Bürgerversammlung übertragen werden²⁰⁾.

Das Kantonsbürgerrecht wurde bisher vom Kantonsrat erteilt. Aufgrund von Art. 57 Abs. 1 lit. e der Kantonsverfassung²¹⁾ kann der Entscheid durch die Gesetzgebung einer anderen Stelle übertragen werden. Von dieser Befugnis wird Gebrauch gemacht, indem die Erteilung des Kantonsbürgerrechts bei der ordentlichen Einbürgerung dem Regierungsrat übertragen wird. Die Erteilung des Kantonsbürgerrechts ist, nachdem die schweizerische Einbürgerungsbewilligung vorliegt und auch die Gemeinde die Voraussetzungen zur Erteilung des Bürgerrechts geprüft und dieses erteilt hat, ein Routinegeschäft²²⁾, das dem Regierungsrat übertragen werden kann. Dies ist umso mehr gerechtfertigt, als der Kantonsrat als Gesetzgeber die Voraussetzungen zur Erteilung des Bürgerrechts vorgibt. Es ist zudem seit Jahrzehnten kein Fall bekannt, in dem der Kantonsrat einen Antrag des Regierungsrates auf Erteilung des Kantonsbürgerrechts abgelehnt hätte.

Mit der Zuständigkeit des Regierungsrates kann im Falle der Ablehnung von Gesuchen auch der Rechtsweggarantie in Art. 17 KV auf einfache Art Rechnung getragen werden: Gegen den Entscheid des Regierungsrates kann Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden.

Art. 11

entspricht dem bisherigen Recht.

Art. 12

Mit der neu vorgesehenen Schaffung des vereinfachten Verfahrens wird einerseits der Motion Fehr/Wenger Rechnung getragen und andererseits das bisher aufwändige Verfahren mit Beteiligung des Bundes, der Gemeinde und des Kantons gestrafft.

Zuständig für den Entscheid im vereinfachten Verfahren ist der Gemeinderat, der auch das Vorverfahren leitet. Das Bürgerrechtsgesuch ist bei der Gemeinde einzureichen. Der Gemeinderat ist für die Vorbereitung und Antragstellung zuständig und nimmt auch zur Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung Stellung. Er kennt damit die gesuchstellende Person. Bereits bei seiner Stellungnahme zur Erteilung der Einbürgerungsbewilligung hat er die erforderlichen Abklärungen getroffen. Wird die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung erteilt, kann er somit in Kenntnis aller Unterlagen und der gesuchstellenden Person rasch entscheiden. Mit seinem Entscheid wird auch das Kantonsbürgerrecht erteilt. Die offene Formulierung von Art. 57 Abs. 1 Ziff. e KV er-

möglich, die Erteilung des Kantonsbürgerrechts dem Gemeinderat zu übertragen.

Art. 13

Das vereinfachte Verfahren findet zunächst Anwendung auf Schweizerinnen und Schweizer, die sich um das Bürgerrecht bewerben. Sie erhalten mit dem Erwerb des Bürgerrechts oder eines weiteren Gemeinde- oder Kantonsbürgerrechts keine (neuen) Rechte.

Die Motion Wenger/Fehr will die Einbürgerung von in der Schweiz geborenen, aufgewachsenen und zur Schule gegangenen Ausländerinnen und Ausländern erleichtern. Die Motion knüpft dabei an drei Voraussetzungen: Geburtsort, Aufwachsen und Schulbesuch in der Schweiz. Der Vorschlag ist vor allem auf junge Personen ausgerichtet. Sie sollen mit Erreichen des 18. Altersjahres auf die Möglichkeit der erleichterten Einbürgerung aufmerksam gemacht werden. Ältere Personen sollen im Sinne einer Übergangsbestimmung ebenfalls von dieser Möglichkeit profitieren können, wobei die Einbürgerung ohne weitere kantonrechtliche Voraussetzungen und einer Eignungsprüfung ohne oder nur mit geringer Gebühr erfolgen soll.

Der Entwurf folgt diesem Vorschlag nur teilweise. Es wird zwar ein «vereinfachtes Verfahren» vorgesehen. Die eidgenössischen und kantonrechtlichen Voraussetzungen müssen jedoch erfüllt sein. Für die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung sind primär die Voraussetzungen von Art. 12 lit. a bis c zu prüfen. Kenntnis der mit dem Bürgerrecht verbundenen Rechte und Pflichten (lit. d) sowie ausreichende Sprachkenntnisse (lit. e) dürften bei Schulbesuch in der Schweiz in der Regel gegeben sein. Aber auch die persönlichen und finanziellen Verhältnisse müssen geordnet sein (Art. 12 lit. f).

Das vereinfachte Verfahren soll bei Ausländerinnen und Ausländern generell zur Anwendung kommen, wenn

- sie acht Jahre der obligatorischen Schulpflicht in der Schweiz erfüllt,
- überwiegend in der Schweiz gelebt haben und
- der Kanton der Einbürgerung zugestimmt hat.

Aufgrund des Entwurfes soll im Gegensatz zum Vorschlag der Motionäre auf die Geburt in der Schweiz verzichtet werden. Der Geburtsort kann von Zufälligkeiten abhängen und ist nicht per se ein besonderes Zeichen der Integration oder Verbundenheit. Er kann im Gegenteil für Personen, die hier leben, aufgewachsen sind und die Schulen besucht haben, ein unnötiges Hindernis darstellen. Viel prägender ist der Schulbe-

such. Zudem muss die Person überwiegend, d.h. mehr als zwei Drittel ihres Lebens, in der Schweiz verbracht haben.

Es wird nicht vorgesehen, junge Personen bei Erreichen der Volljährigkeit auf die Möglichkeit der Einbürgerung aufmerksam zu machen. Es darf erwartet werden, dass sie bekannt ist, wenn eine Person hier die Schulen besucht hat. Diese Regelung soll für alle Personen gelten, welche die Anforderungen erfüllen. Damit erübrigt sich auch eine Übergangsbestimmung für Personen, welche schon länger in der Schweiz wohnhaft sind. Dies erscheint auch gerechtfertigt, weil die Einbürgerungsvoraussetzungen sowohl für das ordentliche als auch das vereinfachte Verfahren gleich sind.

Aufgrund der Konzeption soll im vereinfachten Verfahren das Kantonsbürgerrecht mit dem Entscheid der Gemeinde erteilt werden. Deshalb wird vorgesehen, dass der Kanton vorgängig der Bürgerrechtserteilung zugestimmt hat. Da gemäss bisheriger Praxis die Gemeinde und der Kanton im Vorfeld der Erteilung der Bundesbewilligung Stellung zur Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung nehmen, kann dieses Erfordernis einfach umgesetzt werden, indem im Rahmen der Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung auch dem vereinfachten Verfahren zugestimmt wird. In der Vernehmlassung ist einzeln gefordert worden, dass das vereinfachte Verfahren nur zum Zuge kommen soll, wenn die Gesuchsteller einen guten Leumund aufweisen würden. Auf dieses Erfordernis kann jedoch verzichtet werden. Schlecht beleumundete Personen erfüllen die Einbürgerungsvoraussetzungen nicht. In solchen Fällen wird sowohl der Gemeinderat als auch der Kanton sich bereits gegen die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung aussprechen. Sollte sie trotzdem erteilt werden, wird der Kanton der vereinfachten Einbürgerung nicht zustimmen, sodass automatisch das ordentliche Verfahren zum Zuge kommt. Im Übrigen wird in solchen Fällen praxisgemäss den Gesuchstellern nahe gelegt, das Gesuch zurückzuziehen.

Art. 14

Aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung wird die Einbürgerung einem Verwaltungsakt gleichgestellt, bei dem verfassungsrechtliche Anforderungen, ähnlich wie bei anderen Verwaltungsakten, erfüllt sein müssen²³⁾. Deshalb wird für das Verfahren generell auf das Verwaltungsrechtspflegegesetz verwiesen werden, das für die Verwaltungsbehörden von Kanton und Gemeinden, d.h. z.B. die Bürgerkommission, gilt und die wesentlichen Verfahrensgrundsätze regelt.

Ablehnende Entscheide sind zu begründen²⁴⁾. Deshalb wird in Abs. 2 vorgesehen, dass der Antrag des mit der Vorbereitung des Gesuches befassten Gemeinderates als angenommen gilt, wenn kein begründeter Gegenantrag gestellt wird. Damit wird sichergestellt, dass die Gründe bekannt sind, welche die Gemeinde- oder Bürgerversammlung beziehungsweise den Einwohnerrat bei seinem Entscheid leiten²⁵⁾. Im Übrigen hat das entscheidende Gremium die Begründung festzulegen.

Wie bis anhin sollen die weiteren Einzelheiten des Verfahrens in einer Verordnung geregelt werden. Dabei geht es insbesondere um die mit dem Gesuch beizubringenden Unterlagen sowie die erforderlichen Mitteilungen an andere Stellen.

Art. 15

Anders als der Bund haben Kanton und Gemeinden bisher Einbürgerungsgebühren erhoben, die nicht als «Verwaltungsgebühren» bezeichnet werden konnten, weil sie nicht primär zur Deckung des Verwaltungsaufwandes dienten, sondern auch Elemente der klassischen «Einkaufsgebühr» umfassten. Neu schreibt Art. 38 des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes vor, dass die kantonalen und kommunalen Behörden für ihre Entscheide höchstens Gebühren erheben können, welche die Verfahrenskosten decken.

Entsprechend der geänderten Ausrichtung – d.h. der Einführung einer Verwaltungsgebühr anstelle einer Einkaufsgebühr – werden die Grundsätze der Gebührenerhebung neu gefasst. Grundsätzlich ist der Entscheid über die Erteilung des Bürgerrechts gebührenpflichtig, wie das auch für andere Verwaltungsverfahren der Fall ist²⁶⁾. Gebühren werden sowohl für die Erteilung des Bürgerrechts als auch bei Ablehnung des Gesuches erhoben. Im Weiteren können Barauslagen verrechnet werden. Entsprechend der bisherigen Regelung wird die Gebühr pro Gesuch erhoben. Werden Ehegatten gemeinsam oder unter Einbezug von Kindern eingebürgert, ist nur eine Gebühr geschuldet.

Im Falle eines Rückzuges des Gesuches ist ebenfalls eine Bearbeitungsgebühr entsprechend dem entstandenen Aufwand geschuldet, wie dies bei anderen Verwaltungsverfahren auch gilt.

Art. 16 und 17

Die beiden Artikel regeln die Höhe der Gebühr abschliessend für Kanton und Gemeinde, d.h. es bedarf keiner zusätzlichen Regelung durch die Gemeinde mehr. Bei der Gebührenhöhe ist zu berücksichtigen, dass diese höchstens die Verfahrenskosten decken dürfen. Einbürgerungsverfahren sind aufwändig, vor allem aufgrund der langen Ent-

scheidungswege und der verhältnismässig grossen Anzahl beteiligter Instanzen auf den drei Stufen Bund, Kanton und Gemeinden, wobei nur die Gebühren für Kanton und Gemeinde zu regeln sind. Es wird vorgeschlagen, im Verfahren der ordentlichen Einbürgerung die Gebühr für Kanton und Gemeinde auf je 1'000 Franken²⁷⁾ festzulegen. Vereinzelt ist in der Vernehmlassung vorgebracht worden, die Gebühren seien zu niedrig. Der Vergleich mit dem Kanton Zürich, der für den Entscheid 500 Franken für den Kanton und maximal 500 Franken für die Gemeinden vorsieht, zeigt, dass die Gebühren bereits jetzt eher an der oberen Grenze liegen.

Beim vereinfachten Verfahren wird eine Pauschalgebühr von 500 Franken je für Kanton und Gemeinde vorgeschlagen; sie entspricht zwei Drittel der bisherigen Minimalgebühr bei der Einbürgerung von jungen Ausländerinnen und Ausländern für Kanton und Gemeinde. Allerdings ist die neue Gebührenregelung nicht in allen Fällen günstiger: Volljährige Ausländerinnen und Ausländer, welche die Schulen nicht oder nur teilweise in der Schweiz besucht und nicht überwiegend hier gelebt haben, haben gegenüber dem geltenden Recht um einen Drittel höhere Gebühren zu entrichten. Obwohl für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts kein zusätzlicher Akt mehr nötig ist, entsteht dem Kanton Verwaltungsaufwand, insbesondere im Zusammenhang mit der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung sowie der zivilstandsrechtlichen Verarbeitung des Einbürgerungsentscheides, der abgedeckt werden muss.

Bei Schweizerinnen und Schweizern ist eine geringe Verwaltungsgebühr von 250 Franken vorgesehen, weil in diesen Fällen auch der Bearbeitungsaufwand bescheiden ist. Wie bisher soll in diesen Fällen bei 12-jähriger Wohnsitzdauer im Kanton ganz auf eine Gebühr verzichtet werden. Im Gegensatz zum bisherigen Recht entfallen die kantonalen Gebühren bei Schweizerinnen und Schweizern, die sich in einer Gemeinde einbürgern lassen und das Kantonsbürgerrecht nicht besitzen.

Art. 17a

Diese Bestimmung kann ersatzlos aufgehoben werden.

Art. 18

Wie in den übrigen Verwaltungsverfahren und der bisherigen Praxis wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, damit für die Gebühren ein Vorschuss erhoben werden kann.

Art. 23

Der Begriff «elterliche Gewalt» wird durch «elterliche Sorge» ersetzt und der Text durch Verweis auf Art. 9 vereinfacht.

Art. 24

Die Zuständigkeit zur Entlassung wird anstelle des Regierungsrates dem zuständigen Departement übertragen und auf einen Antrag der Gemeinde verzichtet, um das Verfahren zu vereinfachen.

5 Finanzielle Auswirkungen

Mit der Vorlage werden wesentliche Verfahrensstraffungen vorgenommen, die primär die entscheidenden Behörden auf der Gemeinde- und Kantonebene betreffen, sich allerdings nicht in messbaren finanziellen Entlastungen ausdrücken lassen.

Finanziell auswirken wird sich jedoch die Änderung der Gebühren. Sie ist durch die rechtskräftige Änderung des Bundesrechts bedingt und wird mit dieser Vorlage nicht verursacht, sondern nur umgesetzt. Die kommunalen und kantonalen Bürgerrechtsgebühren werden wesentlich zurückgehen. Die kantonalen Zivilstands- und Bürgerrechtsgebühren (Pos. 2450 431.007 der Staatsrechnung; Amt für Justiz und Gemeinden, Zivilstands- und Bürgerrechtsgebühren) beliefen sich in den vergangenen Jahren auf folgende Beträge:

Jahr	Franken
2002	233'403.10
2003	317'310.80
2004	324'172.20

In diesen Beträgen sind die Gebühren im Zivilstandsdienst, für Namensänderungen und Adoptionen sowie die Entschädigungen des Bundes für Erhebungen bei erleichterten Einbürgerungen aufgrund des Bundesrechts enthalten. Den Hauptharst mit rund 300'000 Franken im Jahr 2004 bilden jedoch die Einbürgerungsgebühren. Bei der vorgeschlagenen Reduktion werden sich diese noch auf ca. 75'000 Franken pro Jahr (ca. 50 Gesuche à 1'000 Franken und ca. 50 Gesuche à 500 Franken) reduzieren, d.h. es ist mit Mindereinnahmen in der Grössenordnung von 225'000 Franken zu rechnen.

6 Auswirkungen auf das Gemeinderecht

Nach Art. 13 des geltenden Rechts hat die Gemeinde innerhalb der Schranken der eidgenössischen und kantonalen Gesetze ein Reglement über den Erwerb des Gemeindebürgerrechts aufzustellen, das zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates bedarf. Diese Bestimmung wird ersatzlos aufgehoben. Aufgrund des Gemeindegesetz-

zes legen die Gemeinden in ihrer Verfassung die Zuständigkeit für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts fest²⁸⁾. Damit sind, zusammen mit der Anwendbarkeit des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, die wesentlichsten Eckpunkte festgelegt, sodass es nicht mehr angezeigt ist, eine weitere Regelung auf Gemeindeebene vorzuschreiben. Im Übrigen haben die Gemeinden ohnehin die Befugnis, die für die Organisation und die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Gemeindereglemente zu erlassen²⁹⁾, wenn sie dies als notwendig erachten, wobei solche Organisationsreglemente keiner Genehmigung bedürfen.

Mit der neu vorgesehenen Regelung über die Gebühren ist es im Weiteren auch nicht mehr erforderlich, dass die Gemeinden ihre Gebühren innerhalb eines vorgegebenen Rahmens generell-abstrakt zu regeln haben³⁰⁾. Von besonderen Fällen abgesehen können somit die (noch) bestehenden Gemeinderegulungen aufgehoben werden.

*Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren*

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen.

Schaffhausen, 20. September 2005

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Heinz Albicker

Der Staatsschreiber:

Dr. Reto Dubach

Fussnoten:

- 1) kBüG, SHR 141.100.
- 2) Ratsprotokoll vom 25. September 2000, S. 525.
- 3) vgl. dazu Tobias Jaag, Aktuelle Entwicklungen im Einbürgerungsrecht, ZBI 2005, S. 123.
- 4) eBüG, SR 141.0.
- 5) vgl. Ratsprotokoll, a.a.O., S. 516f.
- 6) vgl. BBl 2002 S. 1911ff.
- 7) Erleichterte Einbürgerung 2. Generation: Bundesbeschluss zur Änderung der Bundesverfassung betreffend die ordentliche Einbürgerung sowie über die erleichterte Einbürgerung junger Ausländerinnen und Ausländer der zweiten Generation; Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Erleichterte Einbürgerung junger Ausländerinnen und Ausländer der zweiten Generation/Verfahrensvereinfachungen im Bereich der ordentlichen Einbürgerung). Bürgerrechtserwerb der 3. Generation: Bundesbeschluss zur Änderung der Bundesverfassung betreffend den Bürgerrechtserwerb von Ausländerinnen und Ausländern

der dritten Generation; Bundesgesetz über den Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtserwerb von Ausländerinnen und Ausländern der dritten Generation). Gebühren u.a.: Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtserwerb von Personen schweizerischer Herkunft, Gebühren und Beschwerderecht).

- 8) 20'403 Nein gegen 11'140 Ja beziehungsweise 19'785 Nein gegen 11'681 Ja, vgl. Amtsblatt 2004, S. 1415f.
- 9) vgl. Art. 27ff. eBüG.
- 10) vgl. Art. 31 eBüG.
- 11) vgl. Art. 32 eBüG.
- 12) vgl. Ratsprotokoll 2000, S. 506ff., insbesondere S. 513f., Votum Mink, S. 517, Votum Zimmermann, S. 518, Votum Wahrenberger, S. 524.
- 13) vgl. Ziff. 2 des Motionstextes.
- 14) vgl. auch Peter Friedli, Kommentar zum Gemeindegesetz des Kantons Bern, Bern 1999, N. 6 zu Art. 111, S. 867.
- 15) z.B. § 5 Bürgerrechtsgesetz des Kantons Zug; § 15 G über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Kantons Thurgau; § 7 Bürgerrechtsgesetz des Kantons Basel-Stadt.
- 16) vgl. Art. 5 Abs. 3.
- 17) Art. 8.
- 18) vgl. Art. 14 eBüG.
- 19) vgl. auch Art 97f. Gemeindegesetz, GG, SHR 120.100.
- 20) Art. 98 GG.
- 21) KV, SHR 101.000.
- 22) vgl. Dubach/Marti/Spahn, Verfassung des Kantons Schaffhausen – Kommentar, Schaffhausen 2004, S. 176.
- 23) Tobias Jaag, a.a.O., S. 125.
- 24) BGE 129 I S. 232ff.
- 25) vgl. BGE 130 I 140ff.
- 26) vgl. Art. 13 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, VRG, SHR 172.200.
- 27) vgl. dazu Roland Schärer, Teilrevision des Bürgerrechtsgesetzes in ZZW 2005, S. 168, der die Gebühren auf Gemeindeebene mit 500 bis 1'000 Franken schätzt. Nach seiner Meinung umfassen die Gebühren auf Kantonsebene weniger; auch die Verschiedenheit der Verfahren kann die Gebühren reduzieren, z.B. ein vereinfachtes Verfahren.
- 28) Art. 97 GG.
- 29) Art. 3 Abs. 2 GG.
- 30) Art. 17 Abs. 1 Bürgerrechtsgesetz.

Änderung vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Bürgerrechtsgesetz vom 23. September 1991 wird wie folgt geändert:

Art. 2

Für Entscheide und Stellungnahmen des Kantons aufgrund des Bundesrechts und dieses Gesetzes ist das für das Bürgerrecht zuständige Departement zuständig, soweit keine besondere Zuständigkeit vorgesehen ist. Zuständigkeit

Gliederungstitel vor Art. 4

Der Titel wird neu vor Art. 5 gesetzt.

Art. 4

Schliessen sich Gemeinden zusammen, erhalten die Bürgerinnen und Bürger von Gesetzes wegen das Bürgerrecht der neuen Gemeinde. Gemeinde-zusammen-schluss

Art. 5

¹ Wer das Kantonsbürgerrecht besitzt und das Bürgerrecht eines anderen Kantons erwirbt, verliert das Kantonsbürgerrecht und die Bürgerrechte der Schaffhauser Gemeinden, wenn auf Mitteilung des zuständigen Departements hin nicht binnen eines Monats eine schriftliche Beibehaltungserklärung abgegeben wird. Verlust durch Erwerb eines anderen Bürgerrechts

² Abs. 1 gilt sinngemäss auch für das bisherige Gemeindebürgerrecht von Kantonsbürgerinnen oder -bürgern, die das Bürgerrecht einer anderen Schaffhauser Gemeinde erwerben.

³ Die Erteilung des Ehrenbürgerrechts bewirkt nicht den Verlust der bisherigen Bürgerrechte.

Art. 6

Eignung

¹ Wer sich um die Erteilung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts bewirbt, muss aufgrund seiner persönlichen Verhältnisse hierzu geeignet sein.

² Geeignet ist insbesondere, wer

- a) in die kommunalen, kantonalen und schweizerischen Verhältnissen eingegliedert ist;
- b) mit den Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen des Landes vertraut ist;
- c) die schweizerische Rechtsordnung beachtet und die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet;
- d) die mit dem Bürgerrecht verbundenen Rechte und Pflichten kennt;
- e) ausreichende Sprachkenntnisse zur Verständigung mit Behörden, Mitbürgerinnen und Mitbürgern besitzt;
- f) geordnete persönliche und finanzielle Verhältnisse aufweist.

³ Aus achtenswerten Gründen kann das Bürgerrecht auch erteilt werden, wenn die lit. e und f nur teilweise erfüllt sind.

Art. 7

Weitere Voraussetzungen

¹ Wer das Gesuch um Aufnahme ins Bürgerrecht stellt, muss seit mindestens zwei Jahren und ohne Unterbruch Wohnsitz in der entsprechenden Gemeinde nachweisen.

² Bei ausländischen Staatsangehörigen wird der Einbürgerungsentscheid erst wirksam, wenn sie die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung erhalten haben.

Art. 8

Ehegatten und Kinder

¹ Jeder Ehegatte kann das Gesuch um Einbürgerung stellen.

² Die unter der elterlichen Sorge stehenden unmündigen Kinder werden in der Regel in die Einbürgerung einbezogen; Art. 9 Abs. 2 ist sinngemäss anwendbar. Nicht einbezogen werden Kinder der mit dem schweizerischen Vater verheirateten Mutter, welche das Kantons- und Gemeindebürgerrecht erwirbt.

Art. 9

Unmündige und Entmündigte

¹ Für Unmündige oder Entmündigte ist das Gesuch um selbständige Einbürgerung von der Person zu stellen, der die gesetzliche Vertretung zusteht.

² Wer das 16. Altersjahr vollendet hat und urteilsfähig ist, hat zudem seinen eigenen Willen auf Erwerb des Bürgerrechts schriftlich zu erklären.

³ Wer unter Vormundschaft steht, bedarf unter Vorbehalt von Art. 34 Abs. 1 des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes der Zustimmung der vormundschaftlichen Behörden.

2. Ordentliches Verfahren

Art. 10

¹ Die Gemeinde erteilt auf Antrag des Gemeinderates das Gemeindebürgerrecht. Sie regelt die Zuständigkeit zur Erteilung des Bürgerrechts in der Gemeindeverfassung. Zuständigkeit

² Das Kantonsbürgerrecht wird durch den Regierungsrat erteilt.

Art. 11

Das Gemeindebürgerrecht wird mit der Erteilung des Kantonsbürgerrechts rechtswirksam. Zeitpunkt des Bürgerrechtserwerbes

3. Vereinfachtes Verfahren

Art. 12

¹ Für den Entscheid im vereinfachten Verfahren ist der Gemeinderat zuständig. Zuständigkeit

² Wer im vereinfachten Verfahren eingebürgert wird und das Kantonsbürgerrecht noch nicht besitzt, erhält das Kantonsbürgerrecht mit der Erteilung des Gemeindebürgerrechts.

Art. 13

¹ Das vereinfachte Verfahren ist anwendbar bei Anwendungsbereich

- a) Schweizerinnen und Schweizern;
- b) Ausländerinnen und Ausländern, die nachweisen, dass sie acht Jahre der obligatorischen Schulpflicht in der Schweiz erfüllt und überwiegend in der Schweiz gelebt haben, sofern der Kanton der Einbürgerung zugestimmt hat.

² Stellen ausländische Ehegatten gemeinsam das Gesuch um Erteilung des Bürgerrechts, muss jeder von ihnen die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 erfüllen, andernfalls ist das ordentliche Verfahren anwendbar.

4. Ergänzende Verfahrensvorschriften

Art. 14

¹ Für das Verfahren gilt im Übrigen das Verwaltungsrechtspflegegesetz. Verfahren

² Entscheidet die Gemeinde- oder Bürgerversammlung oder der Einwohnerrat über das Gesuch, gilt der Antrag des Gemeinderates als angenommen, wenn kein begründeter Gegenantrag gestellt wird. Wird das Gesuch abgelehnt, legt das für den Entscheid zuständige Gremium die Begründung fest.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere.

Gliederungstitel nach Art. 14 und nach Art. 15

Aufgehoben

III. Gebühren

Art. 15

Grundsatz

¹ Der Entscheid über die Erteilung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts ist gebührenpflichtig, wenn die Gebührenfreiheit nicht ausdrücklich vorgesehen ist.

² Allfällige Barauslagen können separat verrechnet werden.

³ Werden Ehegatten gemeinsam und im gleichen Verfahren eingebürgert und Kinder in die Einbürgerung einbezogen, wird die Gebühr nur einmal erhoben.

⁴ Wird das Gesuch zurückgezogen, stellt die mit der Bearbeitung befasste Behörde den Rückzug fest und erhebt eine Kanzleigebühr entsprechend dem entstandenen Aufwand, höchstens aber in der Höhe der Gebühr für den Entscheid.

⁵ In sozialen Härtefällen können die Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden.

Art. 16

Ordentliches Verfahren

Die Gebühr für den Entscheid über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts und des Kantonsbürgerrechts im ordentlichen Verfahren beträgt für Kanton und Gemeinde je 1'000 Franken.

Art. 17

Vereinfachtes Verfahren

¹ Für den Entscheid über die Erteilung des Bürgerrechts im vereinfachten Verfahren beträgt die Gebühr:

- a) Für Schweizerinnen und Schweizer 250 Franken für die Gemeinde.
- b) Für Ausländerinnen und Ausländer je 500 Franken für den Kanton und die Gemeinde.

² Für die Erteilung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer, die seit mehr als 12 Jahren im Kanton wohnhaft sind, wird keine Gebühr erhoben.

³ Ortsabwesenheit zur beruflichen Ausbildung unterbricht die Aufenthaltsdauer nicht.

Art. 17a

Aufgehoben

Art. 18

Wer sich um das Bürgerrecht bewirbt, kann verpflichtet werden, die Vorschusspflicht Verfahrenskosten sicherzustellen.

Art. 23

¹ Unter den Voraussetzungen von Art. 9 können Unmündige oder Unmündige und Entmündigte Entmündigte aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht entlassen werden.

² Die unter elterlicher Sorge des Vaters oder der nicht verheirateten Mutter stehenden Kinder werden unter Vorbehalt von Art. 9 Abs. 2 in die Entlassung einbezogen, ebenso die Kinder einer mit einem Ausländer verheirateten Schweizerin, die das Gesuch um Entlassung aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht stellt.

Art. 24

Das zuständige Departement entscheidet über die Entlassung aus Zuständigkeit dem Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht.

II.

Die beim In-Kraft-Treten dieses Gesetzes hängigen Verfahren werden nach neuem Recht und durch die nach neuem Recht zuständigen Behörden entschieden.

III.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das In-Kraft-Treten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Die Sekretärin: